

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen folgendes beschlossen:

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gemeinde Delmsen", jetzt Ortschaft Delmsen, Gemeinde Neuenkirchen, Landkreis Soltau-Fallingb. b. S.

§ 1

Herausnahme der "nachrichtlichen Übernahme" des Straßenbauamtes vom 29.11.1962:

"III. Nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen:

- b) Die Grundstücke sind entlang der L 171 und im Bereich des Sichtdreiecks Rosenwinkel / L 171 ohne Durchgangsöffnungen einzufrieden. Diese Forderung ist vom jeweiligen Eigentümer grundbuchlich zu Gunsten des Landes Niedersachsen (Niedersächsisches Landesverwaltungsamt - Straßenbau -) eintragen zu lassen."

Diese "nachrichtliche Übernahme" wird herausgenommen.

§ 2

Das bisher festgesetzte Sichtdreieck (35/120 m) wird entsprechend des anliegenden Planes verringert (22/52 m).

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

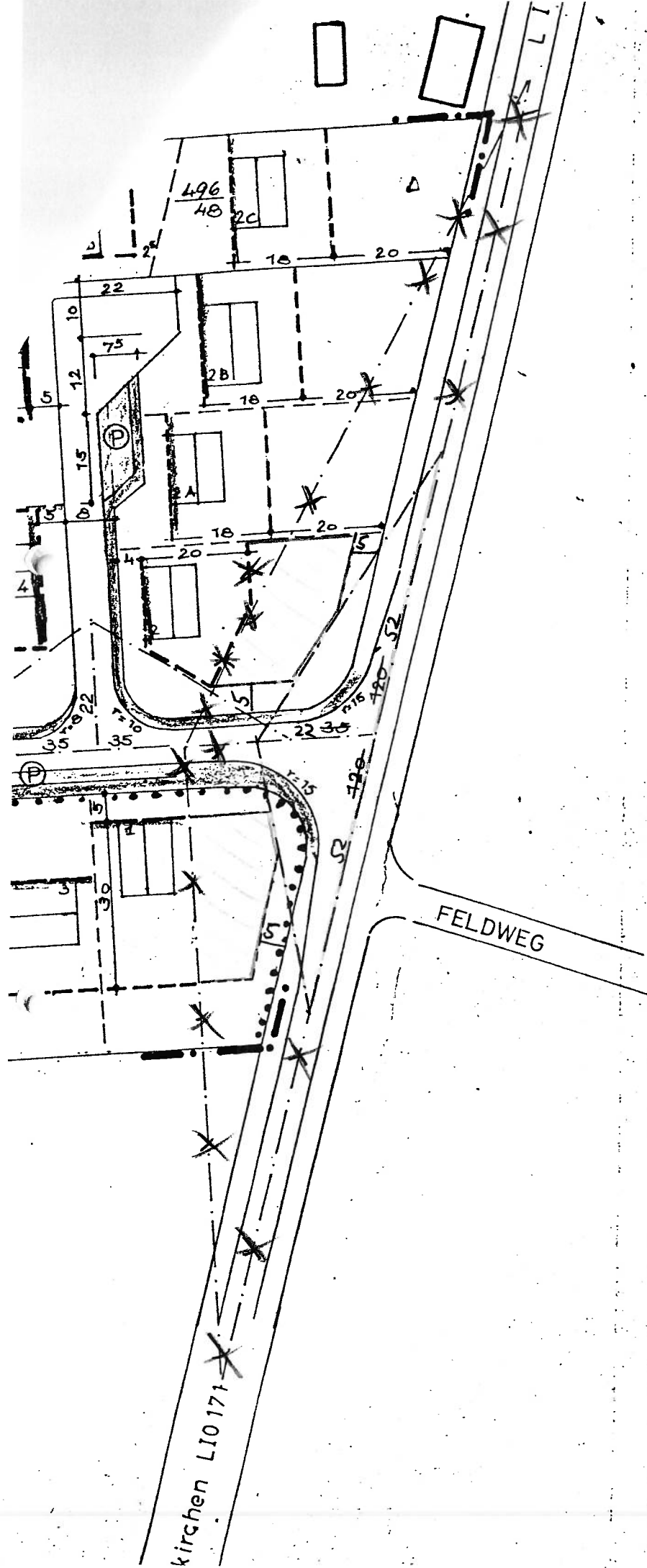
3044 Neuenkirchen, den 24. Mai 1984

(Söhnholz)

Bürgermeister

(Rymarczyk)

Gemeindedirektor



- * * alt, entfällt
- neue Baugrenze
- - - neues Sichtdreieck

Kirchen LI0171

FELDWEG

Neuenkirchen, den 24. Mai 1984

B e g r ü n d u n g

zur 3 vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
"der Gemeinde Delmsen", jetzt Ortschaft Delmsen

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.5.1984 gemäß § 13 Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBI. I S. 2256, berichtigt S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBI. I S. 949), eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gemeinde Delmsen" für den Geltungsbereich westlich der Landesstraße 171, der die Flurstücke 48/2, 50/38, 50/39, 50/51, 50/9 und 55/4 umfaßt, beschlossen.

Die Ortsdurchfahrtsgrenze des seit 1966 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes befand sich seinerzeit am Haus "Böttcher", Delmsen Nr. 33, so daß zwischen der B 71 und diesem Haus eine freie Strecke ohne Geschwindigkeitsbegrenzung war. Daher war ein Sichtdreieck mit Schenkellängen von 120 m erforderlich.

Mit dem Ausbau der Landesstraße 171 wurde 1978 die Ortsdurchfahrtsgrenze bis zur B 71 (Höhe Zimmerei Euhus) verlegt.

Damit befindet sich die Einmündung des Rosenwinkels in die L 171 nicht mehr an einer freien Strecke, so daß das Sichtdreieck auf 22/52 m Schenkellänge verringert werden kann, denn die zulässigen Fahrgeschwindigkeiten richten sich nach der Lage des Einmündungsbereiches innerhalb der Ortsdurchfahrt.

Die Anforderungen für Sichtdreiecke innerhalb geschlossener Ortschaften sind geringer.

Die bauliche Nutzung der betroffenen Grundstücke wird verbessert, da durch die Verringerung des Sichtdreiecks die Baugrenze so verändert wird, daß für die Grundstücke des Änderungsbereichs

eine gleiche Möglichkeit der Bebauung geschaffen wird wie für die angrenzenden Grundstücke.

Die "nachrichtliche Übernahme"

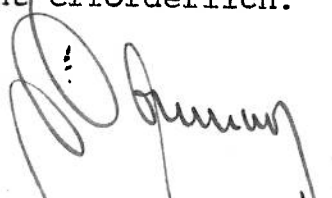
"III. Nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen:

- b) Die Grundstücke sind entlang der L 171 und im Bereich des Sichtdreiecks Rosenwinkel / L 171 ohne Durchgangsöffnungen einzufrieden.

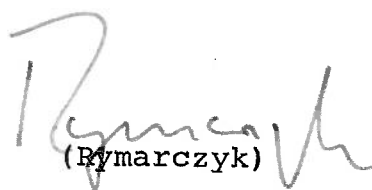
Diese Forderung ist vom jeweiligen Eigentümer grundbuchlich zu Gunsten des Landes Niedersachsen (Niedersächsisches Landesverwaltungsamt - Straßenbau -) eintragen zu lassen."

ist keine Festsetzung mit Normcharakter. Sie ist lediglich eine Soll-Vorschrift, deren Fehlen keinen Einfluß auf die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes hat. Eine "nachrichtliche Übernahme" soll das Verständnis des Bebauungsplanes ermöglichen, muß aber entsprechend der jeweiligen Sach- und Rechtslage auf dem Laufenden gehalten werden.

Zwischenzeitlich hat sich die Ortsdurchfahrtsgrenze verändert, so daß kein Erfordernis für diese "nachrichtliche Übernahme" mehr besteht. Durch die Herausnahme wird der Bebauungsplan der heutigen Sachlage angepaßt. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind beantragte Zufahrten ausreichend zu begründen. Für die verkehrliche Erschließung - wie die Ver- und Entsorgung - treten keine Änderungen ein. Außerdem entstehen der Gemeinde durch die vereinfachte Änderung keine Kosten. Bodenordnungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.


(Söhnholz)
Bürgermeister




(Rymarczyk)
Gemeindedirektor

M E I N D E N E U E N K I R C H E N

LANDKREIS S O L T A U - F A L L I N G B O S T E L


BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "G E M E I N D E D E L M S E N",
JETZT ORTSCHAFT DELMSEN, GEMEINDE NEUENKIRCHEN

3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

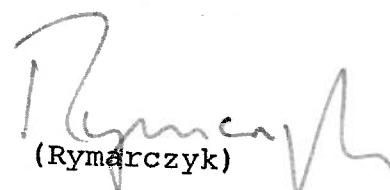
Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 6. 12. 1983 gemäß § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Gemeinde Delmsen", jetzt Ortschaft Delmsen, beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am am 20. 1. 1984 bekannt gemacht.

Neuenkirchen, den 20.01.1984


(Söhnholz)
Bürgermeister




(Rymarczyk)
Gemeindedirektor

Der Entwurf der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Gemeinde Neuenkirchen - Bauamt -.

Im Auftrage


(Röhrs)

Neuenkirchen, den 18.01.1984
